

Statuten

des Zweckverbandes Forstrevier Schauenburg

Version vom 25.09.2019

Inhaltsverzeichnis¹

A.	Name, Sitz und Zweck	3
	§ 1 Name und Sitz	3
	§ 2 Zweck	3
B.	Mitgliedschaft	3
	§ 3 Mitgliedschaft	3
	§ 4 Mitglieder	3
	§ 5 Waldflächen und Gesamtwaldflächen	3
	§ 6 Einkauf für neue Mitglieder	3
	§ 7 Austritt	3
	§ 8 Eigentumsverhältnisse und Nutzungsrechte	4
	§ 9 Dienstleistungen	4
C.	Rechnungsführung und Finanzierung	5
	§ 10 Rechnungsführung, Rechnungsjahr	5
	§ 11 Betriebskapital	5
	§ 12 Gewinn- und Verlustbeteiligung	5
	§ 13 Beteiligungsschlüssel	5
	§ 14 Finanzhilfen, Abgeltungen und Vergütungen	5
D.	Organe	6
	§ 15 Organe	6
	I. Delegiertenversammlung	6
	§ 16 Zusammensetzung und Bestellung	6
	§ 17 Aufgaben und Kompetenzen	6
	§ 18 Einberufung und Beschlussfassung	7
	§ 19 Mitwirkung der Einwohnergemeinden in der Delegiertenversammlung	7
	II. Revierkommission	7
	§ 20 Zusammensetzung und Bestellung	7
	§ 21 Aufgaben und Kompetenzen	7
	III. Präsident sowie Vizepräsident	8
	§ 22 Präsident	8
	§ 23 Vizepräsident	9
	IV. Revierförster	9
	§ 24 Betriebsleitung, Unterstützung der Einwohnergemeinden und Forstaufsicht	9
	§ 25 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen	9
	V. Rechnungsprüfungskommission	9
	§ 26 Zusammensetzung und Wahl	9
E.	Verwaltungsorganisation und Personalrecht	10
	§ 27 Verwaltungsorganisation	10
	§ 28 Anstellung und Entlohnung des Personals	10
F.	Haftung	10

¹ Für die gesamten Statuten gilt, dass die männliche Form auch jeweils für eine weibliche Funktionsträgerin gilt.

§ 29 Haftung des Verbandes, der Organe und Mitarbeiter	10
G. Schluss- und Übergangsbestimmungen	10
§ 30 Änderungen der Statuten	10
§ 31 Übernahme von Infrastruktur, Maschinen und Fahrzeugen	10
§ 32 Übernahme von Verpflichtungen	10
§ 33 Übernahme des Forstpersonals	10
§ 34 Kosten für die Teuerungsanpassung für Rentenzahlungen	11
§ 35 Erstes Betriebsjahr	11
§ 36 Aufhebung bisherigen Rechts	11
§ 37 Auflösung	11
§ 38 Inkrafttreten	11

A. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen *Zweckverband Forstrevier Schauenburg* besteht ein Zweckverband gemäss § 34 Abs. 1 Buchstabe c des Gemeindegesetzes² und § 34 des kantonalen Waldgesetzes³.

² Der Sitz des *Zweckverbandes Forstrevier Schauenburg* ist Pratteln.

§ 2 Zweck

¹ Zweck des Verbandes ist die gemeinsame und multifunktionale Bewirtschaftung und Pflege der Wälder der Mitgliedsgemeinden nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Nachhaltigkeit.

² Der Zweckverband kann weitere Aufgaben übernehmen und insbesondere auch Dienstleistungen für Dritte erbringen.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

Basellandschaftliche Gemeinden sowie ausserkantonale Gemeinden können dem Zweckverband als Mitglieder beitreten.

§ 4 Mitglieder

Gründungsmitglieder des Zweckverbandes sind die Bürgergemeinden Frenkendorf, Muttenz und Pratteln.

§ 5 Waldflächen und Gesamtwaldflächen

¹ Die Waldflächen im Eigentum der Mitgliedsgemeinden sowie die Gesamtwaldflächen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden sind im Anhang I aufgeführt.

² Veränderungen der Waldflächen gemäss aktualisiertem Betriebsplan werden periodisch nachgeführt.

§ 6 Einkauf für neue Mitglieder

Neue Mitglieder haben sich im Verhältnis ihrer Waldfläche zur Gesamtwaldfläche in das Eigenkapital und allfällige stille Reserven einzukaufen.

§ 7 Austritt

¹ Eine Kündigung der Mitgliedschaft des Zweckverbandes ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren jeweils per Ende des Geschäftsjahres möglich, erstmals 5 Jahre nach dem Gründungsdatum.

² Die austretende Mitgliedsgemeinde hat Anspruch auf einen Teil des Betriebskapitals. Für die Anteilsberechnung ist der Verteilschlüssel gemäss § 13 massgebend. Die Auszahlung erfolgt spätestens drei Jahre nach Austritt. Auf weitere Vermögenswerte besteht kein Anspruch.

² Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970, SGS 180

³ Kantonales Waldgesetz (kWaG) vom 11. Juni 1998, SGS 570

§ 8 Eigentumsverhältnisse und Nutzungsrechte

¹ Die Mitgliedsgemeinden bleiben Eigentümer der Waldgrundstücke und der dem Zweckverband dienenden Grundstücke, Gebäude und Anlagen. Sie stellen die Gebäude dem Zweckverband gegen Entgelt zur Verfügung. Vorbehalten bleibt deren Erwerb durch den Zweckverband.

² Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge sind Eigentum des Zweckverbandes. Im Anhang II sind die Mobilien aufgeführt, die der Zweckverband bei seiner Gründung von der Bürgergemeinde Pratteln übernimmt.

³ Die Mitgliedsgemeinden beauftragen und berechtigen den Zweckverband mit der unentgeltlichen Nutzung und Bewirtschaftung der Waldgrundstücke und der Erschliessungsstrassen.

⁴ Für die Aufnahme eines Waldgebietes in das kantonale Inventar der geschützten Naturobjekte ist die jeweilige Mitgliedsgemeinde zuständig. Eine Aufnahme bedarf der vorgängigen Zustimmung durch die Delegiertenversammlung.

§ 9 Dienstleistungen

¹ Der Forstbetrieb besorgt für die Mitgliedsgemeinden alle im Zusammenhang mit der Waldpflege, -bewirtschaftung und -erhaltung notwendigen Arbeiten. Dazu gehört auch der für die Waldbewirtschaftung minimal notwendige Unterhalt der Erschliessungsanlagen. Er bewirtschaftet die zur Verfügung gestellten Waldungen gewinnorientiert und nachhaltig nach modernen forst- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

² Der Revierförster erfüllt die hoheitlichen Aufgaben im Forstrevier.

³ Der Forstbetrieb führt gegen Verrechnung für die Mitgliedsgemeinden weitere Arbeiten aus wie der spezielle Unterhalt von Strassen und Erholungseinrichtungen, zusätzliche Schlagräumungen und Pflegemassnahmen, die Bereitstellung spezieller Holzsortimente, die Mithilfe bei Gemeindeaktivitäten, etc. Diese und darüber hinaus gehende Arbeiten können auch für Dritte erbracht werden. Insbesondere können auch Bewirtschaftungsverträge gemäss Absatz 1 mit Dritten abgeschlossen werden.

⁴ Der Forstbetrieb erbringt wiederkehrende Leistungen zugunsten der Allgemeinheit insbesondere in den Bereichen Erholung und Naturschutz im Wald sowie allgemeine Öffentlichkeitsarbeit.

⁵ Der Forstbetrieb ist gewinnorientiert zu führen.

C. Rechnungsführung und Finanzierung

§ 10 Rechnungsführung, Rechnungsjahr

¹ Der Zweckverband führt für den gesamten Forstbetrieb einerseits eine externe, nach kaufmännischen Grundsätzen geführte Finanzbuchhaltung, andererseits eine interne Betriebsbuchhaltung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Die Rechnung umfasst auch die Vergütungen für die Vorstandsmitglieder, die Abgeltung der hoheitlichen Aufgaben sowie alle übrigen Finanzhilfen und Abgeltungen, auf die der Zweckverband Anspruch hat.

² Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

§ 11 Betriebskapital

¹ Der Zweckverband führt und äufnet einen Betriebsfonds, der als Betriebskapital dient.

² Aufwand- und Ertragsüberschüsse werden dem Betriebskapital belastet bzw. gutgeschrieben.

³ Die Mitgliedsgemeinden leisten bei Gründung des Zweckverbandes eine einmalige Einlage in den Betriebsfonds von insgesamt Fr. 600'000.-.

⁴ Kann das Betriebskapital aus den ersten drei Rechnungsergebnissen nicht auf mindestens Fr. 750'000.- geäufnet werden, leisten die Mitgliedsgemeinden zu Beginn des vierten Rechnungsjahres eine zusätzliche Einlage in den Betriebsfonds von maximal Fr. 150'000.-.

§ 12 Gewinn- und Verlustbeteiligung

¹ Beträgt das Betriebskapital per Ende des Rechnungsjahres mehr als Fr. 1'000'000.-, wird der Überschuss anteilmässig an die Mitgliedsgemeinden ausbezahlt.

² Beträgt das Betriebskapital per Ende des Rechnungsjahres weniger als Fr. 400'000.-, sind die Mitgliedsgemeinden verpflichtet, den Differenzbetrag anteilmässig nachzuschliessen.

§ 13 Beteiligungsschlüssel

¹ Die Einmaleinlage gemäss § 11 Abs. 3 sowie die Beteiligung an Gewinn und Verlust gemäss § 12 berechnet sich für die einzelne Mitgliedsgemeinde nach Massgabe ihrer Waldfläche im Verhältnis zur Waldfläche aller Mitgliedsgemeinden.

§ 14 Finanzhilfen, Abgeltungen und Vergütungen

¹ Finanzhilfen, Abgeltungen und Vergütungen betreffend die Waldgrundstücke der Mitgliedsgemeinden fallen unter Vorbehalt von Abs. 3 an den Zweckverband und können von diesem selbständig geltend gemacht werden.

² Die Vergütungen des Kantons und der Einwohnergemeinden für die Durchführung der hoheitlichen Aufgaben gemäss § 28 und § 30 kWaG und § 52, §54 und § 55 kWaV gehen an den Zweckverband.

³ Wird ein Waldgebiet in das kantonale Inventar der geschützten Naturobjekte aufgenommen, stehen die Abgeltungen für die Nutzungseinschränkungen zu 50% dem Waldeigentümer und zu 50% dem Zweckverband zu. Pflege und Unterhalt werden vom Forstbetrieb durchgeführt. Der Anspruch auf Abgeltungen für Pflege und Unterhalt geht an den Zweckverband über.

⁴ Versicherungsleistungen der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung fallen an den Zweckverband, der auch die Prämien trägt.

D. Organe

§ 15 Organe

¹ Die Organe des Zweckverbandes Forstrevier Schauenburg sind:

- I. die Delegiertenversammlung
- II. die Revierkommission
- III. der Präsident
- IV. der Revierförster
- V. die Rechnungsprüfungskommission

I. Delegiertenversammlung

§ 16 Zusammensetzung und Bestellung

¹ Die Versammlung der Gemeindedelegierten besteht aus den von den Mitgliedsgemeinden bestimmten Delegierten. Jede Mitgliedsgemeinde hat je 100 gerundete Hektaren Waldfläche einen Delegierten. Daraus ergibt sich folgende Sitzverteilung:

Bürgergemeinde Frenkendorf	2 Delegierte
Bürgergemeinde MuttENZ	4 Delegierte
Bürgergemeinde Pratteln	3 Delegierte

Die Mitgliedsgemeinden delegieren mindestens eine Person aus der Mitte ihres Exekutivorgans.

² Der Kreisforstingenieur ist zur Sitzungsteilnahme mit beratender Stimme berechtigt. Der Revierförster nimmt von Amtes wegen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 17 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Versammlung der Gemeindedelegierten ist das oberste Organ des Zweckverbandes.

² Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. die Genehmigung von Budget und Rechnung
- b. die Bewilligung von Investitionen bis Fr. 500'000.-
- c. den Erlass von Verordnungen und des Personal- und Organisationsreglementes
- d. die Wahl des Präsidenten aus den von den Gemeinden bestimmten Mitgliedern der Revierkommission.
- e. die Wahl des Protokollführers
- f. die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- g. die Festlegung von Leitbild und strategischen Zielen
- h. die Festlegung der Entschädigungen und Sitzungsgelder für die Organe und Kommissionen des Zweckverbandes

³ Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliedsgemeinden fasst die Delegiertenversammlung ausserdem Beschluss über:

- a. Investitionen über Fr. 500'000.-
- b. die Aufnahme neuer Mitglieder und die Festsetzung der Einkaufssumme

- c. die Änderung der Statuten
- d. die Auflösung des Zweckverbandes

§ 18 Einberufung und Beschlussfassung

¹ Ordentliche Versammlungen finden zur Beschlussfassung über Budget und Rechnung zweimal jährlich statt. Ausserordentliche Versammlungen können von der Revierkommission einberufen werden und sind ausserdem innerhalb von 30 Tagen einzuberufen, wenn dies von vier Mitgliedern der Delegiertenversammlung oder vom Revierförster unter Angabe der Traktanden verlangt wird. Die Einladung ist den Delegierten mit den Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum zuzustellen.

² Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten.

³ Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Sie entscheidet bei Statutenänderungen mit absoluter Mehrheit aller Mitglieder, in allen anderen Fällen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

⁴ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt, so ist ihm stattzugeben, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschliesst.

⁵ Bei Abstimmungen gibt der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Dieses wird durch den Präsidenten gezogen.

§ 19 Mitwirkung der Einwohnergemeinden in der Delegiertenversammlung

¹ Die Revierkommission pflegt Kontakt zu den Einwohnergemeinden innerhalb des Forstreviers.

² Die Revierkommission kann Vertreter der Einwohnergemeinden zu bestimmten Traktanden an ihre Sitzungen oder an die Delegiertenversammlungen einladen.

II. Revierkommission

§ 20 Zusammensetzung und Bestellung

¹ Die Revierkommission besteht aus 3 Mitgliedern. Jede Mitgliedsgemeinde hat Anspruch auf einen Sitz. Die Revierkommissionsmitglieder werden von den einzelnen Mitgliedsgemeinden aus der Reihe ihrer Delegierten bestimmt, wobei das Revierkommissionsmitglied zugleich dem Exekutivorgan der Mitgliedsgemeinde angehören muss.

² Der Präsident der Delegiertenversammlung hat zugleich den Vorsitz in der Revierkommission. Die Revierkommission wählt aus ihrer Mitte eine Stellvertretung und bestimmt einen Protokollführer, welcher nicht Mitglied der Revierkommission sein muss. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

³ Der Revierförster nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen teil. Der Kreisforstingenieur ist zur Sitzungsteilnahme berechtigt. Beide haben beratende Stimme.

§ 21 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Revierkommission nimmt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung gemäss kantonalen Waldgesetzgebung wahr, soweit diese nicht durch die vorliegenden Statuten anderen Organen zugewiesen sind.

² Die Revierkommission ist insbesondere zuständig für:

- a. die Verabschiedung des Jahresberichts zuhanden der Mitgliedsgemeinden und Einwohnergemeinden
- b. die Verabschiedung des Nutzungs- und Pflegeprogramms auf Antrag des Revierförsters
- c. die Verabschiedung des Betriebsplans
- d. den Abschluss von Verträgen unter Vorbehalt der Kompetenzen des Revierförsters
- e. die Festlegung des Stellenetats und der Nebenämter und deren Funktionen
- f. die Anstellung des Revierförsters unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kanton
- g. die unbefristete Anstellung des übrigen Personals auf Antrag des Revierförsters
- h. die Anstellung der Lehrlinge auf Antrag des Revierförsters
- i. die Genehmigung der Stellenbeschriebe und des Funktionendiagramms
- j. die Wahl der im Nebenamt tätigen Personen und die Festlegung der Entschädigung
- k. die Beschlussfassung über nicht budgetierte Einzelausgaben (Finanzkompetenz) bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von Fr. 80'000.- (ausgenommen Investitionen).

³ Der Revierkommission obliegt ausserdem:

- a. die Vertretung des Zweckverbandes nach aussen
- b. die Vorbereitung der Delegiertenversammlungen
- c. die Organisation und die Aufsicht über das Rechnungswesen, insbesondere die termingerechte Erstellung von Budget und Rechnung
- d. die Verantwortung für die Personaladministration
- e. die Aufsicht über beratende Kommissionen und Ausschüsse

Die Revierkommission kann nach dem Ressortsystem den einzelnen Revierkommissionsmitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zuweisen. Sie kann administrative Aufgaben an Dritte auslagern; diesfalls bleibt die Verantwortung gegenüber der Delegiertenversammlung bei der Revierkommission bzw. beim zuständigen Revierkommissionsmitglied.

⁴ Der Präsident zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Revierförster oder mit einer anderen Person aus der Revierkommission.

III. Präsident sowie Vizepräsident

§ 22 Präsident

¹ Der Präsident führt den Zweckverband und vertritt diesen nach aussen. Er hat den Vorsitz der Delegiertenversammlung und der Revierkommission und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

² Der Präsident ist die vorgesetzte Person des Revierförsters.

³ Der Präsident kann in dringenden Fällen Entscheidungen treffen, die in die Kompetenz der Revierkommission fallen, wobei wenn möglich eine Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg vorzuziehen ist. Die Entscheidungen müssen der Revierkommission jedoch nachträglich zur Genehmigung unterbreitet werden.

§ 23 Vizepräsident

¹ Dem Vizepräsidenten obliegt die Stellvertretung des Präsidiums mit dessen sämtlichen Befugnissen für die Dauer der Stellvertretung.

IV. Revierförster

§ 24 Betriebsleitung, Unterstützung der Einwohnergemeinden und Forstaufsicht

¹ Der Revierförster leitet und organisiert den Forstbetrieb im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der von der Delegiertenversammlung verabschiedeten Grundlagen und der Vorgaben der Revierkommission. Er ist verantwortlich für die effiziente, wirtschaftliche und kundenorientierte Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Revierkommission sowie für die Einhaltung der finanziellen Vorgaben.

² Der Revierförster unterstützt die Einwohnergemeinden bei der Erfüllung ihrer gebietshoheitlichen Aufgaben im Wald.

³ Der Revierförster übt für den Kanton die Forstaufsicht im Revier aus.

⁴ Der Revierförster untersteht dem Präsidenten des Zweckverbandes. Vorbehalten bleibt die Weisungsbefugnis des Kreisforstingenieurs und der Einwohnergemeinden betreffend die hoheitliche Aufgabenerfüllung.

§ 25 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen

¹ Der Revierförster nimmt insbesondere folgende Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen wahr:

- a. Erarbeitung der Grundlagen zuhanden der Revierkommission, insbesondere der Berechnungsgrundlagen für die Erstellung von Budget und Rechnung
- b. Periodische Orientierung der Revierkommission über Leistungen und Finanzen
- c. Leitung des Forstbetriebs
- d. Planung und Durchführung der operativen Geschäfte
- e. Führung des Personals
- f. Anstellung des befristet beschäftigten Personals im Rahmen des Budgets
- g. Ausgabenkompetenz innerhalb des Budgets
- h. Finanzkompetenz für nicht budgetierte Einzelausgaben bis Fr. 5'000.- bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von total Fr. 10'000.-
- i. Finanzkompetenz bei ausserordentlichen Ereignissen für nicht budgetierte Einzelausgaben bis Fr. 20'000.- und einem jährlichen Höchstbetrag von total Fr. 50'000.-
- j. Abschluss von Verträgen im Namen des Zweckverbandes ohne Dauerverpflichtung zum Beizug von externen Dienstleistungsunternehmen, zur Verrichtung von Arbeiten zugunsten Dritter sowie zum Verkauf der Holzprodukte

² Die Einzelheiten werden im Stellenbeschrieb geregelt.

V. Rechnungsprüfungskommission

§ 26 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied jeder Gemeinde, welches auf eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt wird.

² Die erste Amtsperiode beginnt am 1. Juli 202x und dauert bis zum 30. Juni 202x.

³ Die Rechnungsprüfungskommission kann ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen Prüfungsarbeiten beauftragen.

E. Verwaltungsorganisation und Personalrecht

§ 27 Verwaltungsorganisation

Die Verwaltungsorganisation wird durch die Revierkommission geregelt.

§ 28 Anstellung und Entlohnung des Personals

¹ Die Mitarbeiter werden privatrechtlich angestellt. Das Arbeitsverhältnis und die Entlohnung richten sich nach dem Personal- und Organisationsreglement des Zweckverbandes gestützt auf das Obligationenrecht.

² Die Entschädigungen für die im Nebenamt tätigen Personen sowie die Sitzungsgelder mit Ausnahme der Revierkommissionsmitglieder werden durch die Bürgergemeinden getragen.

F. Haftung

§ 29 Haftung des Verbandes, der Organe und Mitarbeiter

¹ Der Zweckverband haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Verbandsvermögen.

² Die Mitgliedsgemeinden haften nur im Innenverhältnis gegenüber dem Zweckverband im Rahmen ihrer Nachschusspflicht gemäss § 12 Abs. 2, maximal mit insgesamt Fr. 300'000.-.

³ Vorbehalten bleibt die persönliche Haftung der Organe und der Mitarbeiter gemäss Verantwortlichkeitsgesetz des Kantons und gemäss dem für anwendbar erklärten Personal- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Pratteln.

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 30 Änderungen der Statuten

Änderungen dieser Statuten bedürfen des Beschlusses der Bürgergemeindeversammlungen aller Mitgliedsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Kanton.

§ 31 Übernahme von Infrastruktur, Maschinen und Fahrzeugen

Der Zweckverband übernimmt die im Anhang II aufgeführten Mobilien von den Mitgliedsgemeinden per 1. Juli 202x mit dem dort aufgeführten Wert zu Eigentum.

§ 32 Übernahme von Verpflichtungen

Der Zweckverband übernimmt per 1. Juli 202x sämtliche Rechte und Pflichten, welche die Bürgergemeinde Pratteln für das Forstrevier begründet hat.

§ 33 Übernahme des Forstpersonals

¹ Das per 30. Juni 202x bei der Bürgergemeinde Pratteln angestellte Forstpersonal wird durch den Zweckverband übernommen.

² Es werden neue Arbeitsverträge erstellt.

§ 34 Kosten für die Teuerungsanpassung für Rentenzahlungen

Die Kosten für die Teuerungsanpassung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten laufenden Alters- oder IV-Rentenzahlungen für pensioniertes Forstpersonal werden von der Bürgergemeinde Pratteln getragen.

§ 35 Erstes Betriebsjahr

Für das erste Betriebsjahr wird das Budget durch den Revierförster vorbereitet und durch die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes bis Ende August des ersten Betriebsjahres beschlossen. Die Mitgliedsgemeinden beschliessen in ihren ordentlichen Budgets ihren Anteil an der Einmaleinlage gemäss § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 13.

§ 36 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Reviervvertrag des Forstreviers Schauenburg vom 05.06.2003 (Datum der letzten Vertragsgenehmigung) wird mit Inkrafttreten der vorliegenden Statuten aufgehoben.

§ 37 Auflösung

¹ Eine Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

² Das verbleibende Eigenkapital wird gemäss § 13 auf die Mitgliedsgemeinden übertragen.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Bürgergemeindeversammlungen der Bürgergemeinden Muttenz, Pratteln und Frenkendorf und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Juli 2021 in Kraft.

Diese Statuten wurden genehmigt von den Bürgergemeindeversammlungen

Frenkendorf am:

Namens der Bürgergemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Bürgerratsschreiberin:

.....

Muttenz am:

Namens der Bürgergemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Verwalterin:

.....

Pratteln am:

Namens der Bürgergemeindeversammlung

Die Präsidentin:

Die Verwalterin:

.....

Genehmigt durch den Regierungsrat

am:

Anhang I: Waldflächen im Zweckverband Forstrevier Schauenburg

Mitgliedsgemeinde	Waldfläche im Zweckverband (ha) 1)
BG Frenkendorf	163
BG Muttenz	381
BG Pratteln	225
Total	769

Gemeinde	Gesamtwaldfläche im Gebiet der Einwohnergemeinde (ha) 2)
Frenkendorf	189.72
Muttenz	415.44
Pratteln	251.28
Total	856.44

Hinweise:

- 1) Waldflächen im Eigentum der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Forstrevier Schauenburg (entspricht der im Verteilschlüssel gemäss § 13 der Statuten massgebenden Waldfläche). Grundlage: Grundbuchfläche gemäss aktuellen Betriebsplänen der Bürgergemeinden.
- 2) Gesamtwaldfläche im Zweckverband gemäss ° 56 Abs. 2 Buchstabe B der kantonalen Waldverordnung (Grundlage: Forststatistik). Entspricht der für die Erfüllung der Hoheitsaufgaben durch den Revierförster gem. § 35 des kantonalen Waldgesetzes massgebenden Waldfläche.

Anhang II: Mobilien, die durch den Zweckverband übernommen werden

Der Zweckverband übernimmt sämtliche im Eigentum der Bürgergemeinde Pratteln befindlichen und für das Forstrevier angeschafften Mobilien. Die Übernahme wird in einem separaten Übernahmevertrag geregelt.

1. Fahrzeuge und Maschinen

Beschreibung	Jahrgang	Wert 30.06.2020 prov.
Ford Pickup	2009	10'000
Ford Pickup	2014	25'000
Renault Koleos	2011	3'500
Renault Kadjar	2014	34'000
Traktor Same	2008	13'000
Raupenschlepper	2014	40'000
Stapler	2013	1'800
Mäher «Etesia»	2015	2'000
Spaltmaschine, Bandsäge		4'800
Motorsägen/Freischneider/Bläser		15'700
Total		149'800

2. Anhänger, Gerätschaften, Material

Beschreibung	Jahrgang	Wert 30.06.2020 prov.
Anhänger «lfor»	2013	2'500
Kippanhänger	1978	500
Laubbläser		3'500
Werkzeuge, Kleingeschirr		2'000
EDV-Anlagen		2'000
Material, Treibstoff, Öl		4'000
Total		14'500

3. Einrichtungen

Beschreibung	Jahrgang	Wert 30.06.2020 prov.
2 Mannschaftswagen		10'000
Werkstatteinrichtungen		4'000
Büroeinrichtungen		4'000
Total		18'000
Gesamttotal		182'300

Die definitive Bewertung der Anlagen erfolgt nach Genehmigung der Statuten durch die Bürgergemeindeversammlungen.